

09GV/24/026

Beschlussvorlage
Gemeinde Pragsdorf
öffentlich

Änderung der "Richtlinie der Gemeinde Pragsdorf zu Ehrungen und sonstigen Anlässen"

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Bearbeitung:</i> Carmen Jungerberg	<i>Datum</i> 05.11.2024 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	11.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Pragsdorf beschließt die "Richtlinie der Gemeinde Pragsdorf zu Ehrungen und sonstigen Anlässen" (siehe Anlage).

Sachverhalt

In der Richtlinie zu Ehrungen und sonstigen Anlässen - § 4 Sonstige Anlässe - können Ehrungen zu weiteren Anlässen vorgenommen werden. Der Bürgermeister befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung zurzeit bis maximal 20,00 €.

Künftig sollen hier 30,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Dazu gehören Gratulation//Ehrungen/Anerkennung

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Beileidsbekundungen

Durch den Gemeindevertreter Herr Mohwinkel wurde der Vorschlag gemacht, zusätzlich die Geburt eines Kindes ebenfalls als Gratulation aufzunehmen.

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinie vom 11.04.2013 und die 1. Änderung der Richtlinie vom 28.08.2022 treten außer Kraft.

Rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung M-V

Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwendung pro Jahr in Höhe von ca. 150 - 200 € pro Jahr für Geburten;
ca. 150 bis 200 € pro Jahr für sonstige Ehrungen / Gratulationen

Anlage/n

1	2024-04-11 Richtlinie Ehrungen, Änderung zum 01.01.2025 (öffentlich)
---	--

Richtlinie der Gemeinde Pragsdorf zu Ehrungen und sonstigen Anlässen

Die Gemeindevertretung Pragsdorf beschließt in ihrer Sitzung vom 11.12.2024 folgende Richtliche zu Ehrungen und sonstigen Anlässen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Gemeinde Pragsdorf nach dieser Richtlinie sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pragsdorf haben und keine Übermittlungssperre bei der Meldestelle erklärt haben.

§ 3 Ehrungsformen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

1. Ehrungen bei Altersjubiläen

Den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Pragsdorf wird ab dem 70. Geburtstag, danach alle fünf Jahre, durch den Bürgermeister oder einen Gemeindevertreter persönlich gratuliert.
Sie erhalten ein Präsent im Wert von 20,00 Euro.

2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

Bei Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“, zum 60., 65. 70. und 75. Ehejubiläum gratuliert der Bürgermeister persönlich mit einem Präsent in Höhe von 30,00 Euro.

3. Ehrungen bei Geschäftseröffnungen und -jubiläen

Ab dem 25. Betriebs- und Geschäftsjubiläen, danach alle fünf Jahre, gratuliert der Bürgermeister persönlich mit einem Präsent in Höhe von 30,00 Euro.

4. Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger aufgrund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Pragsdorf verdient gemacht haben, gratuliert der Bürgermeister persönlich mit einem Präsent in Höhe von **30,00 Euro**.

5. Ehrungen von Vereinsjubiläen

Vereine können auf Antrag eine Ehrengabe erhalten.

§ 4 Sonstige Anlässe

Die Gemeinde Pragsdorf kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen.

Der Bürgermeister befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung bis maximal **30,00 €**.

Dazu gehören Gratulation/Ehrungen/Anerkennung

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Beileidsbekundungen
- **Geburt eines Kindes.**

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Pragsdorf.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt **am 01.01.2025 in Kraft.**

Pragsdorf,

Ralf Opitz
Bürgermeister

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Sprachform.